

Merkblatt Gemeinsame elterliche Sorge (Stand: September 2024)

1. Die elterliche Sorge

Verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge für ihre unmündigen Kinder gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, kommt die elterliche Sorge der Mutter alleine zu, bis die gemeinsame elterliche Sorge erklärt oder verfügt worden ist.

1.1. Inhalt der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet im Wesentlichen die Erziehung des Kindes, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vornamensgebung, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule und Ähnlichem, die religiöse Erziehung bis zum 16. Altersjahr, die gesetzliche Vertretung des Kindes sowie das Recht und die Pflicht zur Verwaltung des Kindsvermögens.

1.2. Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge

Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge ist die elterliche Gleichberechtigung. Gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge bedeutet nicht, dass die Eltern immer gemeinschaftlich handeln müssen. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann alleine entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

Will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils, sofern der neue Aufenthaltsort des Kindes im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat. Verweigert dieser die Zustimmung, so hat das Gericht oder die KESB am Wohnsitz des Kindes darüber zu befinden.

1.3. Namensänderung

Nach erfolgter Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge können die Eltern innert einem Jahr beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Dies gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

2. Zuständigkeit

2.1. Verheiratete Eltern

Diese üben während der Ehe die elterliche Sorge gemeinsam aus. Das Gericht regelt anlässlich der Scheidung die elterliche Sorge.

2.2. Geschiedene Eltern

Steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge noch nicht zu, können sie diese bei Einigkeit gegenüber der KESB am Wohnsitz des Kindes erklären.

2.3. Unverheiratete Eltern

- **Vor der Geburt:** Anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt kann zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.
- **Nach erfolgter Geburt:** Die volljährige Mutter verfügt über die alleinige elterliche Sorge bis die gemeinsame elterliche Sorge erklärt oder verfügt worden ist. Die gemeinsame elterliche Sorge kann wie folgt begründet werden:
 - Anlässlich der Anerkennung des Kindes durch den Vater beim Zivilstandsamt kann zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erklärt werden.
 - Ist keine solche Erklärung anlässlich der Anerkennung erfolgt, so kann nach Anerkennung des Kindes durch den Vater die gemeinsame elterliche Sorge mittels Formular gegenüber der KESB am Wohnsitz des Kindes persönlich erklärt werden.
 - Sind sich die Eltern bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht einig, so kann nach Anerkennung ein Elternteil bei der KESB am Wohnsitz des Kindes die Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen.
 - Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens betreffend Vaterschaft kann der Richter / die Richterin die gemeinsame elterliche Sorge verfügen.

3. Gemeinsame Erklärung im Rahmen der Anerkennung bei unverheirateten Eltern

Anlässlich der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt können die Eltern schriftlich erklären, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge ausüben wollen. Mit dieser gemeinsamen Erklärung bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben. Über die dazu notwendigen Dokumente informiert das Zivilstandsamt.

4. Gemeinsame Erklärung nach der bereits erfolgten Anerkennung bei unverheirateten Eltern

Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nicht im Rahmen der Anerkennung durch den Vater erklärt, können sie diese bei der KESB am Wohnsitz des Kindes erklären. Mit dieser gemeinsamen Erklärung bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben.

Um die gemeinsame elterliche Sorge zu erklären, haben die Eltern bei der KESB am Wohnsitz des Kindes einen Termin zu vereinbaren und persönlich gemeinsam mit Identitätskarte / Pass sowie allenfalls AusländerInnenausweis und mit einem schriftlichen Beleg über die erfolgte Kindsanerkennung zu erscheinen. Die Gebühr beträgt Fr. 100.00.

5. Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei unverheirateten Eltern

Ist das Kind nach dem 30. Juni 2014 geboren und weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die KESB am Wohnsitz des Kindes anrufen.

Die KESB verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, soweit nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten ist oder die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Zusammen mit dem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge regelt die KESB die übrigen strittigen Punkte wie z.B. die Betreuungsanteile. Einzig der Unterhalt kann nur geregelt werden, soweit beide Eltern sich einig sind, ansonsten ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes anzurufen.

6. Regelung der AHV-Erziehungsgutschriften

Diese Gutschriften sind fiktive Einkommen, die bei der AHV-Rentenberechnung berücksichtigt werden. Sie kompensieren die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Versicherte für jedes Jahr, in dem sie die elterliche Sorge über eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren innehatten.

Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandsamt oder vor der KESB zustande, werden die Eltern aufgefordert, gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu treffen oder innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen KESB einzureichen. Geschieht dies nicht, wird die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften entscheiden. Dabei ist in Anwendung von Art. 52^{bis} Abs. 2 AHVV demjenigen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder erbringen wird. Die Erziehungsgutschrift ist hälftig anzurechnen, wenn anzunehmen ist, dass beide Elternteile in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden. Liegt im Zeitpunkt der Rentenberechnung der AHV-Ausgleichskasse keine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften vor, wird diese in vollem Umfang der Mutter angerechnet.

Geschiedene oder nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können bei Änderung des Betreuungsmodells die Anrechnung für die Erziehungsgutschriften ohne Mitwirkung einer Behörde anpassen. Dies hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

Die entsprechenden Dokumente sind aufzubewahren bis zur Rentenberechnung und dann zumal der Ausgleichskasse einzureichen.

7. Regelung Unterhalt bei unverheirateten Eltern

[Siehe Merkblatt zum Kindesunterhalt](#)